



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Gesundheitsförderung und Prävention			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 Studienplätze pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	44,3 Immatrikulationen zum 1. Fachsemester pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	32,5 pro Jahr seit 2013			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Pädagogische Hochschule (PH) Schwäbisch Gmünd ist eine der sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Die PH Schwäbisch Gmünd (bildungswissenschaftliche Hochschule mit Universitätsstatus) bietet die wissenschaftliche Qualifizierung und Professionalisierung für alle Bereiche von Kinderkrippe, Schule und Hochschule bis hin zu Gesundheitseinrichtungen, Krankenkassen und Unternehmen. Dem Profil der PH folgend, liegt der Fokus von Lehre und Forschung auf Lehrerbildung für Grundschule, Sekundarstufe und Berufliche Schulen sowie Kindheitspädagogik, Gesundheitsförderung, Interkulturalität und Integration, Sprachförderung, Ingenieurpädagogik, Bildungswissenschaft, Betriebliche Bildung und Lerntherapie.

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät I, angebotene Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Fakultät I besteht aus den sechs Instituten Erziehungswissenschaft – Bildung, Beruf und Technik – Gesundheitswissenschaften – Humanwissenschaften – Pflegewissenschaft – Theologie und Religionspädagogik.

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ dient der wissenschaftlichen Erstausbildung mit dem Ziel, Kompetenzen zu vermitteln, um umfassende sowie fachliche Aufgaben und Problemstellungen zu bearbeiten, theorie- und evidenzbasiert planen, deren Umsetzung erproben und auswerten zu können sowie Aufgaben und Prozesse der Gesundheitsförderung und Prävention eigenverantwortlich steuern zu können.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.994 Stunden Präsenzstudium und 3.406 Stunden Selbststudium. Darin enthalten ist eine Praxisphase im Umfang von 750 Stunden. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zugelassen werden kann, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass in der Hochschule ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden würdigen grundsätzlich die Bestrebungen der Hochschule, Synergien auf Hochschul- sowie Fachbereichsebene zu schaffen, z. B. durch personelle sowie thematische Verflechtungen u. a. aus den Bereichen Gesundheit und Digitalisierung. Die Gutachtenden würdigen zudem die Aufbereitung der Unterlagen sowie die kontinuierliche Optimierung der Qualitätssicherung, die sich in den Studiengangskonzepten der Bachelor-

studiengänge „Kindheitspädagogik“ sowie „Gesundheitsförderung und Prävention“ widerspiegelt.

Im Besonderen bewerten die Gutachtenden die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs mit der Integrierung eines Praxissemesters, des Setting-Ansatzes mit Schwerpunkt im Beruflichen Gesundheitsmanagements sowie der methodischen Vielfalt (auch qualitative Forschungsmethoden) in den Studiengang als positiv. Die Gutachtenden heben die gute Lernqualität im Studiengang hervor, was sich durch erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen widerspiegelt und sich außerdem in der fachlichen Qualität der Lehrenden zeigt. Die Studierenden betonen den persönlichen Einsatz der Lehrenden und vielfältige Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung. In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Prüfungssystem und Prüfungslast, Studierbarkeit, Personal, Qualitätssicherung, Transparenz der Studieninhalte im Hinblick auf die Abbruchquote. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule einen angepassten Modulplan eingereicht, wonach nur noch in einem Modul Teilprüfungen bestehen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengangstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß der Teilzeitstudienentsatzung möglich. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Im 4. Semester ist eine Praxisphase im Umfang von 25 CP vorgesehen, die vor- und nachbereitet wird. Im Modul Bachelorarbeit und Kolloquium (12 + 3 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Aufgabengebiet der Gesundheitsförderung und Prävention selbständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß dem Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg (LHG, § 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen) gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: Allgemeine Hochschulreife oder Fachgebundene Hochschulreife plus Deltaprüfung oder berufliche Qualifikation mit Meisterprüfung oder gleichgestellte Aufstiegsfortbildung oder berufliche Qualifikation plus Eignungsprüfung bzw. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Gibt es mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber als zur Verfügung stehende Studienplätze, greift ein auf einem Punktesystem basierendes Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)) vom 18.04.2018.

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ vergeben.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen.

Von den 19 Modulen werden zehn Module in einem Semester und fünf Module in zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt. Vier Module werden nicht innerhalb von aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt. Grund dafür ist, so die Hochschule, dass die Module konsequent nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengestellt wurden. Eine inhaltliche Begründung für die einzelnen Module findet sich im Selbstbericht auf S. 6.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstunden und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Lehrenden genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Aktuell wurde an der PH Schwäbisch Gmünd ein neues Verfahren, basierend auf dem ECTS-Leitfaden von 2015, im Sinne einer ECTS-Einstufungstabelle entwickelt. Der Senat der Pädagogischen Hochschule hat am 17. Juni 2020 die neunte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (BStPO) beschlossen, in welche die ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen wurde. Eine relative Note wird im Studiengang entsprechend ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP vergeben. Pro Studienjahr werden 60 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorthesis werden in diesem Modul 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.994 Stunden auf Präsenzzeit und 3.406 Stunden auf die Selbstlernzeit. Darin enthalten sind insgesamt 25 CP der Praxiszeit, von denen 720 Stunden auf die Präsenzzeit und 30 Stunden auf die Selbstlernzeit entfallen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die im Studiengang vorgesehene und mit Credits hinterlegte Praxisphase im 4. Semester im Umfang von 25 CP wird in Einrichtungen bzw. Unternehmen absolviert und ist hochschulisch begleitet. Es gibt dabei vielfältige Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern in der Region, z.B. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Landeszentrum für Ernährung Baden-Württemberg, Unfallkasse Baden-Württemberg. Die Hochschule hat dazu eine Liste eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Prüfungssystem und Prüfungslast, Studierbarkeit, Personal, Qualitätssicherung, Transparenz der Studieninhalte im Hinblick auf die Abbruchquote. Durch die nachgereichten Unterlagen wurde eine deutliche Verringerung der Teilprüfungen erzielt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Setting-Ansatz im Curriculum weiterhin zu stärken und weiter auszubauen. In Bezug auf die Prüfungslast sollte im Sinne der Studierbarkeit auf eine gleichmäßige Verteilung über die Semester geachtet werden. Weiterhin diskutieren die Gutachtenden kritisch die Abbruchquote im Studiengang und empfehlen eine höhere Transparenz hinsichtlich der Inhalte des Studiengangs und den anschließenden Berufsfeldern, um ein adäquates Bild des Studiengangs zu etablieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ dient laut Hochschule dem Ziel, wissenschaftliche Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden sowie ausgewählten fachlichen Aufgaben und Problemstellungen der Gesundheitsförderung und Prävention und zur eigenverantwortlichen Steuerung zu vermitteln. Besonderes berücksichtigt werden im Studiengang die Vermittlung einer breiten Methodenkompetenz, der Setting-Ansatz und Praxiserfahrung bzw. Anwendung in Settings und Handlungsfeldern. Die dafür erforderlichen wissenschaftlich-fachlichen Kenntnisse von Theorien und Methoden sowie von Kompetenzen werden von fünf Wissenschaftsdisziplinen vermittelt: Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sport und Bewegungswissenschaft.

Die Studierenden erwerben, so die Hochschule, „die Berufsbefähigung als Professionelle der Gesundheitsförderung und Prävention in unterschiedlichen Settings (insb. Kommune und Betrieb) in der (Zusammen-)Arbeit mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z.B. Kindern, Jugendlichen, Berufstätigen, Senioren; Menschen mit unterschiedlichem Sozialstatus und kultureller Identität) Problemstellungen theorie- und evidenzbasiert auf der Verhaltens- und/oder der Verhältnissebene zu bearbeiten“. Sie können mit verschiedenen Akteuren (z. B. mit ÄrztInnen, ErnährungswissenschaftlerInnen, SportpädagogInnen, PsychologInnen, Lehrkräften) interdisziplinär zusammenarbeiten und sind befähigt, verschiedene Akteure zu vernetzen. Absolvierende können laut Hochschule innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen gegenüber Fachfremden und Fachvertretern fundiert begründen. Maßgeblich hierfür ist ein theorie- und evidenzbasiertes Vorgehen in Anlehnung an den Public Health Action Cycle sowie die im Fachqualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge im Bereich Gesundheitsförderung und im CompHP-Rahmenkonzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung festgeschriebenen Kompetenzen).

Berufsfelder liegen überwiegend in der settingsbezogenen Gesundheitsförderung, im Bewegungsbereich, im sozialen und pädagogischen Bereich und im Fall eines anschließenden Masterabschlusses auch im Bereich der Forschung. Zu den Arbeitgebern zählen gleichermaßen Unternehmen, Krankenkassen, öffentliche Behörden wie Hochschulen. Der überwiegende Teil der Aufgabenbereiche sind die Beratung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Settings und/oder mit Bezug zu Bewegung und Ernährung.

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ kommt der gesellschaftlichen Verpflichtung nach und trägt in vielfacher Weise zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des gesellschaftlichen Engagements bei. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden gesellschaftsrelevante gesundheitspolitische Rahmenbedingungen und aktuelle Themen (z.B. aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst) verstärkt aufgegriffen. So befasst sich das Curriculum, unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen-/Akteursgruppen und Settings, generell mit einem breiten Spektrum an gesellschaftsrelevanten und gesundheitsbezogenen Themen (z.B. Betrieblicher Gesundheit, sozialer Ungleichheit, Migration und Gesundheit, Gesundheitspolitik).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden erwerben die Studierenden ein breites Wissen über die wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention. Sie entwickeln ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien und Methoden und können dies situationsbezogen miteinander verbinden, praxisrelevant anwenden und kritisch reflektieren. Die dadurch erworbenen Kompetenzen ermöglichen ein fundiertes Agieren im Kontext der verhaltens- und verhältnisbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention und bei der Problembearbeitung von komplexen Aufgaben in unterschiedlichen Settings. Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit denen im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung.

Die Forschungsorientierung sowie gelebte Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Lehrenden der fünf Wissenschaftsdisziplinen Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sport und Bewegungswissenschaft wird von den Gutachtenden als sehr positiv bewertet.

Im Gespräch mit der Hochschule diskutieren die Gutachtenden die Darstellung der Qualifikationsziele des Studiengangs. Aus dem Gespräch mit der Hochschule geht hervor, dass ein Teil der Studierenden das Studium beginnen, um nach Abschluss des Studiums in der Ernährungsbereich oder als Fitness-/Sporttrainer tätig zu werden. Dies führt nach bisherigen Erfahrungen zu einer höheren Abbruchquote (s. auch § 14). Gleichwohl erläutert die Hochschule für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass beispielweise bereits Informationsveranstaltungen zum Studiengang stattfinden. Des Weiteren weist die Hochschule darauf hin, dass der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ eher breit aufgestellt ist und dass das Praktikum, welches mittlerweile für einen längeren Zeitraum angesetzt wurde, zur weiteren Vertiefung bzw. Orientierung dient. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule jedoch, die Studieninteressierten vor Studienbeginn transparenter über die Qualifikationsziele und spätere mögliche Berufsfelder zu informieren.

Im Gespräch zwischen Hochschule und Gutachtenden wird außerdem die Anschlussfähigkeit des Studiengangs diskutiert. Die Hochschule sieht eine gute Anschlussfähigkeit im hochschulinternen Master, aber auch an anderen Hochschulen. Zwei Drittel der Absolventen und Absolventinnen entscheidet sich für ein Masterstudium, ein Drittel geht in einschlägige Berufsfelder der Gesundheitsförderung und Prävention. Die Gutachtenden und Studierenden bewerten die Be-

rufschancen der Bachelorabsolventen und -absolventinnen als insgesamt gut. Auch vor diesem Hintergrund beurteilen die Gutachtenden das Praxissemester bezüglich des Einstiegs in ein mögliches Berufsfeld als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studieninteressierten sollten vor Studienbeginn transparent über die Qualifikationsziele und späteren möglichen Berufsfelder informiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Am Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ sind fünf Wissenschaftsdisziplinen beteiligt: Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie und Sport und Bewegungswissenschaft. Das Curriculum ist im Sinne von wissenschaftstheoretischen Bereichen in drei Kompetenzbereiche sowie auf Grund hochschuldidaktischer Überlegungen des Wissens- und Kompetenzerwerbs in drei Stufen aufgebaut.:

1. Wissen & Verstehen: Begriffe, Theorien und Grundlagenwissen der Gesundheitsförderung und Prävention im Allgemeinen sowie der (relevanten) Handlungsfelder Ernährung, Psychologie und Sport und Bewegung und (sozialwissenschaftliche Methoden).
2. Anwenden & Analysieren: Problem- und aufgabenbezogene Anwendung des Grundlagenwissens; Handlungsfelder im Setting, handlungsfeldbezogene Methoden, Praktikum.
3. Synthetisieren & Bewerten: Bearbeitung komplexer Problem- und Aufgabenstellung, kritische Reflexion existenten Wissens und Zusammenführen zu neuen/innovativen Lösungen.

Es werden folgende Module angeboten: Quantitative Forschungsmethoden und Statistik (8 CP), Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung (11 CP), Grundlagen der Humanernährung (8 CP), Grundlagen der Gesundheitspsychologie (6 CP), Grundlagen der Sport- und Bewegungswissenschaft (5 CP), Grundkompetenzen für das gesundheitswissenschaftliche Arbeiten I (9 CP) + II (8 CP), Grundlagen der Gesundheitssoziologie (6 CP), Vertiefung der Sport- und Bewegungswissenschaft (6 CP), Qualitative Forschungsmethoden und Datenauswertung (7 CP), Methoden zur Bedarfsermittlung und Evaluation (9 CP), Setting- Ansatz I: Einführung in Theorie und Praxis (5 CP), Setting-Ansatz II: Handlungsfelder (9 CP), Berufspraxis in der Gesundheitsförderung (32 CP), Setting-Ansatz III: Organisationsentwicklung und Netzwerkbildung (10 CP), angewandte Gesundheitsförderung I: Ernährung (9 CP), Angewandte Gesundheitsförderung II: Psychologie und Bewegung (11 CP), Aktuelle Entwicklungen (6 CP), Bachelor-Arbeit (15 CP).

Es gibt verschiedene Freiräume für die Selbstgestaltung und individuelle Profilierung:

- Auswahl von Veranstaltungen (Ü-M2/LV1 „Profilbildung“),
- von Prüfungsleistungen bzw. Forschungs- und Anwendungsprojekten und Berufsfeldern zur Vertiefung (Ü-M2/LV3 „Forschungs- und Anwendungsprojekte II“, Ü-M3/LV3 „Berufsfelder der Gesundheitsförderung“) und
- eines Berufsfelds im Rahmen des Praktikums (Ü-M3/P), sowie

- Entscheidung für den thematischen Schwerpunkt der Bachelorarbeit und
- ein individuelles Teilzeitstudium (Teilzeitstudienatzung der PH).

Weitreichende und reflektierte Praxiserfahrung wird wesentlich für die Beschäftigungsfähigkeit im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention angesehen. Kernstück ist das Praktikum im 4. Semester (25 CP). Ziel der Praxisphase ist, dass die Studierenden, so die Hochschule, situationsbezogen ihr bisher erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen praxisrelevant erproben und im Sinne der Transdisziplinarität rückkoppeln sollen. Dazu gibt es eine dreiteilige Begleitveranstaltung, die die Vorbereitung (Information über Praxiseinrichtungen) Beratung zu Wahl, Bewerbung, Anmeldung und Genehmigung), die Reflexion (Erstellung des Ausbildungsplans bzw. einer Zielvereinbarung, Supervision und Reflexion mit einem Lehrenden, Bericht) und die Präsentation (Vorstellung der eigenen Erfahrungen zur Vertiefung der Reflexion) umfasst. Die Qualität wird durch das vom Leitungsteam erarbeitete Praktikumskonzept und das Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung (KGZ) unterstützt. Zwei weitere Praxisanteile finden sich im 5. und 6. Semester. Hier geht es in zwei Modulen (E-M2, INT-M2) um die Anwendung in den Handlungsfeldern Ernährung, Psychologie und Sport/Bewegung. Laut Hochschule planen, erproben und reflektieren die Studierenden Praxisprojekte bzw. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Laut Modulhandbuch sind Lehrformen unter anderem Vorlesungen, Seminare, Praktika oder Kolloquien. Lernformen können Vorträge, Übungen, Gruppenarbeiten, Referate oder auch Präsentationen sein. Zum Standardrepertoire – auch in Vorlesungen – zählen Lernzielangaben/-fragen inkl. Abfragen mit TurningPoint/Kahoot, Bezugnahme zu aktuellen Themen, Veranschaulichung durch aktuelle Beispiele und Literaturhinweise. Es kommen eigenständige Einzel-/Paar-/Gruppenarbeiten, (Impuls-)Referate, Präsentationen und Diskussionen zum Einsatz. In Lehrveranstaltungen der Stufen 2 und 3 sind die Studierenden unmittelbar gefragt aktiv zu werden und ihr Wissen und ihre Kompetenzen zur Bearbeitung von mehr oder weniger komplexen Problemen und Aufgaben anzuwenden, z. B. im Rahmen von problem- und projektbezogenes Lehren und Lernen.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen vorzulegen (s. SPO §12a). Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und den unter § 11 gegebenen Hinweise, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachtenden bewerten das Studiengangskonzept als stimmig und strukturell und auch inhaltlich schlüssig aufgebaut. Von der Gutachtergruppe weiter positiv hervorgehoben wird die in Folge der letzten Akkreditierung konsequent durchgeführte Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Weiterentwicklungen haben besonders zur Profilierung des Studiengangs beigetragen, den Settingansatz und die Praxisorientierung gestärkt sowie eine forschungsmethodische Vielfalt ermöglicht.

Die Hochschule beschreibt für die Gutachtenden nachvollziehbar die Integration des Setting-Ansatzes in das Studiengangskonzept. Sowohl die Studierenden als auch die Gutachtenden begrüßen die Ausweitung des Ansatzes im Studiengang. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Setting-Ansatz zu nutzen und neben den verhaltensorientierten Ansätzen auch stärker verhältnis/settingorientierte Ausrichtungen zu ermöglichen (s. hierzu auch § 11), z. B. den Bereich der kommunalen Gesundheitsförderung.

Des Weiteren wurde über die mögliche inhaltliche Erweiterung im Bereich der Ernährung und Nachhaltigkeit diskutiert. Obgleich Nachhaltigkeit als Querschnittsthema mitberücksichtigt ist, wäre es wünschenswert, ein solches Modul zu ergänzen. Die Gutachtenden empfehlen dahingehend die Einführung eines Moduls zum Thema Ernährung und Nachhaltigkeit. Mit der inhaltli-

chen Erweiterung sehen die Gutachtenden in Anbetracht der derzeitigen gesellschaftlichen Herausforderungen ein weiteres relevantes Berufsfeld.

Auf Empfehlung der Gutachtenden und Studierenden in der letzten Akkreditierung, führte die Hochschule ein Praxissemester im Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ein. Die Programmverantwortlichen und Studierenden berichten positiv von den bisherigen Erfahrungen. Es findet eine Reflexion über die Berufsfelder statt und die Einbindung in den Beruf wird erleichtert. Die Gutachtenden bewerten diese Möglichkeit, einen ersten Einblick in die Berufstätigkeit und spätere Anschlussmöglichkeiten nach dem Studium zu gewinnen, als sehr positiv.

Die didaktischen Lehrkonzepte und Lernformen im Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ orientieren sich nach Einschätzung der Gutachtenden grundsätzlich an den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Die Studierenden zeigen sich im Gespräch sehr zufrieden mit den ausgewählten Lehr- und Lernformen.

Die Gutachtenden bewerten die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen für adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Setting-Ansatz im Studiengang sollte weiterhin gestärkt werden, um neben der verhaltensorientierten Ansätze auch verhältnis-/settingorientierte Ausrichtungen abzubilden (s. hierzu auch § 11), z. B. den Bereich der kommunalen Gesundheitsförderung.
- Es wäre wünschenswert, ein Modul zu ergänzen, welches die Themen Ernährung und Nachhaltigkeit umfasst.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Durch eine flexible Anerkennungspraxis wird eine möglichst große Mobilität für die Studierenden gewährleistet. Die Anerkennung von Studienleistungen ist gemäß der Lissabon-Konvention der SPO § 12 geregelt. Die Studierenden haben die Möglichkeit ihr 4. Semester innerhalb und außerhalb Europas an Partner-Hochschulen zu absolvieren.

Von den Erasmus-Partnern sind vor allem die Högskolan Kristianstad (Schweden) und die Fachhochschule Kärnten in Villach/Feldkirchen (Österreich) als Partner für die Gesundheitsförderung und Prävention von Bedeutung. Außerhalb Europas kann ein Auslandssemester an der Queensland University of Technology in Brisbane (Australien) absolvieren werden.

Auch (selbst organisierte) Praktika in ausländischen Einrichtungen werden unterstützt und vollständig anerkannt. Die Praktika werden aus Mitteln der Hochschule und aus Mittels des DAAD finanziell gefördert.

Durch das Erasmus-Programm findet auch auf der Ebene der Lehrenden ein Austausch statt: Lehrende der Schwäbisch Gmünder Gesundheitsförderung können für eine Woche an den verschiedenen Partnerhochschulen lehren, umgekehrt kommen Lehrende der Partnerhochschulen zu Kurzaufenthalten an die Pädagogische Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang sehr gute Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern. Die Anerkennung von Studienleistungen sehen die Gutachtenden als adäquat geregelt.

Hochschulkooperationen sowie Austausch- und Stipendienprogramme fördern ebenfalls die studentische Mobilität. Die Gutachtenden nehmen ein großes Engagement der Hochschulvertreter und -vertreterinnen insbesondere bezüglich der internationalen Vernetzung wahr und bestärken sie dabei, dies weiterzuverfolgen. Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes beraten, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die zu erbringende Lehre im Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ beläuft sich auf 92 SWS, der professorale Lehranteil beträgt 25% (15 SWS) der Gesamtlehre.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelnen Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Gemäß Lehrverflechtungsplan sind 19 hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 92 SWS 93% (88 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten, sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 7% (4 SWS) ab. Die Betreuungsrelation im Studiengang betrug bei Vollaustlastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 19 zu 40.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Professionsbezogene (hochschuldidaktische und forschungsmethodische) Angebote zur Weiterbildung sowie Workshops zu politisch relevanten Gegenwartsthemen, aber auch gesundheitsförderliche Angebote werden über das Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und die Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik ausgebracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutierten Hochschule und Gutachtende über die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs durch die zu besetzenden Stellen. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Professur für Forschungsmethoden in der Gesundheitsförderung und Prävention verstetigt werden konnte und somit die fachliche Ausrichtung um qualitative Forschungsmethoden erweitert wird. Der Studiengang profitiert laut Gutachtenden grundsätzlich von der Verflechtung aus fünf Bezugsdisziplinen. Der Austausch mit den Abteilungen Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sport und Bewegungswissenschaft bietet nach Ansicht der Gutachtenden viel Potential.

Diskutiert wurde ebenfalls die Relation der professoralen Lehre, welche derzeit 25% (15 SWS) der Lehre ausmacht, zur Lehre durch die Lehrbeauftragten. Die Hochschule erklärt nachvollziehbar, dass sich nach Besetzung der offenen Professuren die Relation verbessern wird. Die zu besetzende Professur „Ernährung und Gesundheit“ (3 SWS) und die Professur „For-

schungsmethoden in der Gesundheitsförderung und Prävention“ (ab Sommersemester, zzgl. 2 SWS) wurden bisher in den eingereichten Unterlagen nicht eingerechnet. Der Umfang der professoralen Lehre erhöht sich demnach, laut Hochschule, auf 31 %, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Außerdem berichten die Programmverantwortlichen, dass die professorale Lehre vermehrt im Masterstudiengang eingesetzt wird. Sowohl die Hochschulleitung als auch die Fachbereichsleitung erläutern ausführlich den Personalaufwuchsplan, der insbesondere durch das Tenure-Track Programm gefördert wird. Zusätzlich betont die Hochschulleitung vor Ort, dass das 2017 verabschiedete Personalkonzept nun umgesetzt wird und insbesondere der wissenschaftliche Aufwuchs gefördert werden soll. Aktuell läuft das Besetzungsverfahren für eine W3-Professur Forschungsmethoden in der Gesundheitsförderung und Prävention. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet und regen die Hochschule an die ausgeschriebenen Tenure-Track Professuren im vorliegenden Studiengang zu verstetigen, um die Nachhaltigkeit des Angebots in der Lehre zu sichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule sind 42 Professorinnen und Professoren sowie drei Professurvertretungen, vier Juniorprofessorinnen und -professoren und eine Juniorprofessurvertretung, 139 Personen im Akademischen Mittelbau und 101 Personen im nicht-wissenschaftlichen Dienst (Verwaltung) beschäftigt.

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfügt über ein Institutsgebäude mit Teilen A und B, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie ein Mensagebäude, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Außerdem nutzt sie – räumlich getrennt vom Hauptstandort – weitere Gebäudeanteile, in denen die Abteilung Musik bzw. die Abteilung Cultural Studies, die Abteilung Beratung und Intervention der Pädagogischen Psychologie sowie das Institut für Pflegewissenschaft untergebracht sind. Insgesamt verfügt die PH über sechs Hörsäle, 13 Seminarräume im Institutsgebäude, sechs Seminarräume in anderen Gebäuden sowie zwei EDV-Räume, die ebenfalls für Lehrveranstaltungen genutzt werden können.

Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind unter anderem in der Bibliothek, in den EDV-Räumen und im Hörsaalgebäude vorhanden. Im Oktober 2020 ist der Baubeginn für das Zentrum für Human Resource Development auf dem Campus Oberbettringer Straße 200. Mit diesem neuen Gebäude wird durch Büros, Labs (z.B. eine Digitalwerkstatt und eine Lernfabrik) und Seminarräume die verfügbare Nutzungsfläche der PH erweitert. 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (14 Vollzeitäquivalente) sichern die internen Betriebsabläufe und die Servicezeiten.

Die EDV-Versorgung (Hardware, Software, Investitionsmittel, Wartung) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd obliegt dem Medien- und Informationszentrum (MIZ). Zudem stehen im Media Education Laboratory (ME.Lab) und in der Bibliothek Tablets (verschieden Betriebssysteme) zur Ausleihe zur Verfügung. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Einsatz neuer Medien oder EDV-spezifische Veranstaltungen sind zwei EDV-Räume vorhanden, die über insgesamt 88 Computerarbeitsplätze für Studierende verfügen. Das oben genannte ME.Lab (Hörsaal 6) wie auch das Math Activity Center (MAC, Hörsaal 3) sind speziell für besondere digital unterstützte Veranstaltungsformate konzipiert.

Die Hochschulbibliothek gewährleistet die Versorgung der Hochschule mit gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Informationsmitteln, bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Verbesserung der Informationskompetenz ihrer Nutzer in abgestuften Modulen an.

Fast 278.000 Medieneinheiten befinden sich etwa jeweils zur Hälfte in Magazin- und Freihandaufstellung in der Bibliothek. Dazu kommen über 22.000 E-Books sowie eine ständig wachsende Zahl von elektronisch zugreifbaren Zeitschriften. Derzeit sind rund 20.000 elektronische Zeitschriften für Nutzer der Hochschulbibliothek verfügbar. Für alle Studierende wird die Literaturverwaltungssoftware „Citavi“ angeboten. Die umfangreich lizenzierten Datenbankangebote (Academic Search, ERIC, Education Source, Child Development & Adolescent Studies, PsycARTICLES, PsycINFO, CINAHL sowie eine ganze Reihe frei zugänglicher Sammlungen (wie die Datenbank von FIS Bildung und Fachportal Pädagogik) können über ein Ressource Discovery System (BOSS) campusweit oder via VPN genutzt werden. Medien, die im Bestand der Bibliothek der PH Schwäbisch Gmünd nicht vorhanden sind, können über die nationale und internationale Fernleihe zeitnah beschafft werden. Im Freihandbereich sowie in den Lesesälen ist ein Funknetz (WLAN) in Betrieb. Insgesamt gibt es in der Bibliothek rund 120 Nutzerplätze für Einzel- und Gruppenarbeit.

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre an der Pädagogischen Hochschule. Während der Vorlesungszeit: Mo – Fr 09.00 – 19.00 Uhr geöffnet, während der vorlesungsfreien Zeit Mo – Do 09.00 – 17.00 Uhr; Freitag 09.00 – 14.00 Uhr. Die bibliothekarische Auskunft ist durchgehend während der Öffnungszeiten besetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachtenden halten die zur Verfügung stehenden Datenbanken sowie für den Studiengang für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im nachgereichten Modulplan werden von den 19 Modulen werden 18 mit einer umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Lediglich in einem Modul wird lehrveranstaltungsbezogen geprüft. Die Modulprüfungsleistungen reichen von Teilnahme und kurzen Berichten, über Klausuren, mündliche Prüfungen und Vorträge bis zu ausführlicheren Berichten und Hausarbeiten.

Für alle 19 Prüfungen gilt, dass die Studierenden am Anfang des Semesters in den Veranstaltungen über Form und Ablauf der Prüfung informiert werden. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung § 23 können nicht bestandene Prüfungen einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungszeitraums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wurde das Prüfungssystem in Hinblick auf die hohe Anzahl von Teilprüfungen diskutiert. Aus Sicht der Gutachtenden sind die nach der Vor-Ort-Begutachtung schriftlichen Ausführungen der Hochschule nachvollziehbar bzgl. des angepassten Prüfungsplans: Lediglich das Modul Ü-M1 „Grundkompetenzen für das gesundheitswissenschaftliche Arbeiten I“ beinhaltet Teilmodulprüfungen. Laut Hochschule sind hierfür ausschlaggebend die Lernziel-Passung im Sinne des constructive alignment (Biggs & Tang, 2011) und die zeitliche Nähe zum Kompetenzer-

werb. Die Gutachtenden nehmen die Änderungen positiv zur Kenntnis und halten die Kompetenzorientierung der Prüfungsleistungen für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP erworben. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Die Prüfungen liegen in der Regel in der sogenannten Prüfungswoche, die der letzten Veranstaltungswoche folgt. Die Termine werden üblicherweise in den wöchentlichen Sitzungen des Leitungsteams abgestimmt, damit z.B. Prüfungen nicht am selben Tag stattfinden. Einzelne Prüfungen werden auch vorgezogen im laufenden Semester eingeplant und mündliche Prüfungen in der Regel in zwei Zeiträumen, d.h. in/nach der Prüfungswoche und vor Beginn des Folgesemesters. Für alle Prüfungen gilt, dass die Studierenden am Anfang des Semesters in den Veranstaltungen über Form und Ablauf der Prüfung informiert werden. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung § 23 können nicht bestandene Prüfungen einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungszeitraums. Es werden pro Semester zwischen zwei und sechs Prüfungen absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden verweisen auf eine sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Die Studierenden betonten im Gespräch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen als positiv. Aus Sicht der Studierenden besteht eine große Flexibilität des eigenen Studienverlaufs; die Studierenden heben die Möglichkeit, ein Auslandssemester bzw. ein Praktikum zu absolvieren positiv hervor.

Den Workload halten die Studierenden für angemessen, monieren jedoch teilweise die ungleichmäßige Verteilung der Prüfungslast. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Anzahl der Prüfungen pro Semester im Sinne der Studierbarkeit gleichmäßig zu verteilen.

Die Gutachtenden betonen den gelungenen Aufbau des Studiengangs sowie die flexible, individuelle und intensive Unterstützung seitens der Hochschule bei Problemlagen der Studierenden. Aus Sicht der Gutachtenden ist aufgrund der Strukturierung des Studiengangs, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen, sowie durch diverse Betreuungsangebote für Studierende die Studierbarkeit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Hinsichtlich der Prüfungslast sollte im Sinne der Studierbarkeit auf eine gleichmäßige Verteilung über die Semester geachtet werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Organisation des Studiengangs gehört ein Leitungsteam, das sich aus VertreterInnen der fünf beteiligten Wissenschaftsdisziplinen und den Geschäftsführerinnen des Studiengangs und des Kompetenzzentrums Gesundheitsförderung zusammensetzt. Die Fachverantwortlichen sind Mitglied in den jeweiligen Fachgesellschaften und nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen teil. In den regelmäßigen Sitzungen werden fachliche und wissenschaftliche Anforderungen und Weiterentwicklungen aus den Fachverbänden/-gesellschaften eingebracht und die fachlich-inhaltliche Gestaltung (Aktualität, Neuerungen und Internationalität) und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums (u.a. Passung der Seminar- und Prüfungsformen zu den jeweiligen Zielen der Lehrveranstaltungen und Modulen) hinterfragt und gegebenenfalls optimiert.

Der Studiengang ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Public Health und im Fachbereichstag Gesundheitswissenschaften, zudem im Zentrum für Patientenschulung und Gesundheitsförderung, und nimmt regelmäßig an den entsprechenden Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teil. Er war zudem an der Entwicklung des Fachqualifikationsrahmens für die Studienbereiche Gesundheitswissenschaften/Public Health und Gesundheitsförderung beteiligt.

Im Studienjahr 2018/19 beschloss das Leitungsteam, das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung“ systematisch zu prüfen. Seit Beginn des Studiengangs hat es zahlreiche berufspolitische Entwicklungen gegeben. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Deutscher Bundestag, 2015), der Fachqualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der Gesundheitswissenschaften/Public Health und Gesundheitsförderung (Baumgarten et al., 2015; Blättner et al., 2015) und das CompHP-Rahmenkonzept (BZgA, 2014). Zudem war die Wissenschaftsdisziplin Forschungsmethoden im Zuge der Überarbeitung des 2010 implementierten konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung“ als fünfte eigenständige Disziplin ausgewiesen und hierfür eine W3-Professur im Rahmen des Masterausbauprogramms 2016-2020 eingeworben worden.

Im Ergebnis wurde als zentrales, übergeordnetes Studienziel definiert, dass der Bachelorstudiengang Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden und ausgewählten fachlichen Aufgaben und Problemstellungen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung vermittelt (Blättner et al., 2015; BZgA). Als zentrale Grundlage wurde ein theorie- und evidenzbasiertes Vorgehen in Anlehnung an den Public Health Action Cycle (vgl. Baumgarten et al., 2015; Rosenbrock & Gerlinger, 2006), den Fachqualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge im Bereich Gesundheitsförderung (Baumgarten et al., 2015; Blättner et al., 2015) und das CompHP-Rahmenkonzept (BZgA, 2014) gesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den beschriebenen Instrumenten stehen aus Sicht der Gutachtenden Mittel zur Verfügung, mit denen das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst wird. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. Vor allem bestärken die Gutachtenden die Hochschule darin, das Studiengangsprofil weiterhin zu schärfen sowie die Beschäftigungsfähigkeit weiter zu steigern. Die Gutachtenden stellen vor Ort ein hohes Engagement hinsichtlich des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb der Fakultät, national sowie international fest. Aus Sicht der Gutachtenden werden somit die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualitätssicherung wird überwiegend zentral organisiert, das Qualitätsmanagement ist dem Prorektorat für Studium, Lehre und Digitalisierung zugeordnet. Für die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Forschungsbereich ist operativ das Forschungsreferat unter Leitung des Prorektorats für Forschung, Entwicklung und Internationale Beziehungen zuständig. In Abstimmung mit relevanten Gremien und Fachabteilungen werden vorhandene Geschäftsprozesse und Instrumente zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten mit Hilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. weiterentwickelt. In ihrem Leitbild, welches ein integraler Bestandteil des „Struktur- und Entwicklungsplans 2017-2021 (SEP)“ ist, bekennt sich die Hochschule ausdrücklich zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Qualität des Praktikumssemesters sichern das vom Leitungsteam erarbeitete Praktikumskonzept und die dreiteilige Begleitveranstaltung sowie das KGZ. Die Praxisrelevanz des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ wird vom Leitungsteam kontinuierlich beobachtet und bewertet. So wurden Befragungen von Praktikumsanbietern, potentiellen Arbeitgebern und KooperationspartnerInnen und AbsolventInnen durchgeführt und es gibt regelmäßigen Austausch mit AbsolventInnen zu Verbleib und Anforderungen in der Praxis.

Zur Dokumentation des studentischen Workload gibt es derzeit kein hochschulübergreifendes Instrument. Teil der Lehrevaluationen ist der Überblick über den geschätzten Zeitaufwand, den die Studierenden für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen benötigen. Außerdem wurde eine eigene prospektive Erhebung über eine Woche im Sommersemester 2019 durchgeführt, um die Arbeitsbelastung für den Studiengang zu prüfen. Das Ergebnis zeigt, dass die studentische Arbeitsbelastung in der Befragungswoche bei 28 Stunden lag.

Zur Realisierung des Studienerfolgs hat die Hochschule zudem die Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten der Studierenden im Selbstbericht dokumentiert. Demnach stehen im Wesentlichen die zentrale Studienberatung der Hochschule sowie die im Studiengang tätigen Lehrenden für die Unterstützung zur Verfügung. Die Sprechstunden aller Lehrenden sind auf Aushängen und online veröffentlicht. Die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind maßgeblich an der studienganginternen Qualitätssicherung beteiligt.

Die Erfolgsquote des Studiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ liegt zwischen dem Studienjahr 2014 und dem Studienjahr 2018 bei 69,2%. Zwischen dem Studienjahr 2013/2014 bis zum Studienjahr 2018/2019 lag die Abbruchquote bei 20,6%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät II Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend im Selbstbericht dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachtenden als gelungen zu bewerten.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen und der Zugang zu den Ergebnissen werden von den Studierenden als durchweg positiv bewertet.

Kritisch diskutiert wird zwischen der Hochschule und den Gutachtenden die relativ hohe Abbruchquote im Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“, vor allem im 1. Semester. Die Hochschulleitung begründet die Zahl einerseits mit Mehrfachbewerbungen der Studieninteressierten und andererseits mit Studierenden, die ihr Studium nicht antreten. Die Programmver-

antwortlichen sehen außerdem die fehlende Motivation der Studierenden sich über den Studiengang zu informieren als Begründung der Abbruchquote. Damit gehen meist falsche Erwartungen über die Ziele und beruflichen Möglichkeiten des Studiengangs einher (s. hierzu auch § 11) Sowohl die Hochschule als auch die Studierenden betonen gleichwohl die Transparenz des Studienprogramms und die zur Verfügung gestellten Informationen von Seiten der Hochschule, beispielsweise bei Informationsveranstaltungen. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Ausführungen der Hochschule nachvollziehbar, sie regen die Hochschule aber dahingehend an, die Beratungsangebote gegenüber den Studieninteressierten zu stärken, um auftretende Missverständnisse auszuräumen.

Die Hochschule erklärt, dass sie zur Erfassung des Workloads aktuell noch kein zentrales Instrument hat, dies aber in Planung ist. Derzeit nutzt die Hochschule die Lehrveranstaltungsevaluierungen, die ein Element zum studentischen Workload erhalten. Im Hinblick auf die von den Gutachtenden angesprochene Regelstudienzeit der Studierenden (fast sieben Semester) regen die Gutachtenden die Hochschule an, die Regelstudienzeit im Auge zu behalten und mithilfe von Workload-Erhebungen zu analysieren bzw. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden umfassend in Monitoring-Maßnahmen, die zum Studienerfolg beitragen, mit eingebunden, sodass die Gutachtenden Strukturen für die Gewährleistung des Studienerfolgs grundsätzlich für gegeben erachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wurde der gemeinsame Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancePlan“ entwickelt. Dieser ist Teil des SEP und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, Gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung, strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik und Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf. Für die Konzipierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die Beauftragte für Chancengleichheit zuständig.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung ausgearbeitet, welcher sowohl eine Selbstverpflichtungserklärung der Hochschule enthält als auch verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen beschreibt.

Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung für Studierende mit Familienpflichten (Kind(ern) unter drei Jahren und/oder pflegebedürftige Person(en)) sind in der SPO § 31 (Schutzbestimmungen) geregelt.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in SPO § 31 (Schutzbestimmungen) geregelt. Die Schwerbehindertenbeauftragte der Hochschule ist auch Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderungen und chronischer Krankheit. Die Hochschule gibt keine Regelungen für Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit vor. StudienbewerberInnen können sich über einen Härtefallantrag bewerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Das Referat für Gleichstellung der Hochschule beschreibt einen Zulauf an Familienförderung. In Programmen für Lehrende und Studierende findet eine sehr gute Unterstützung statt, unter anderem durch eine eigene Kinderkrippe, die Kooperation mit einem Kindergarten, oder auch die Babysitting-Börse. Es findet außerdem eine enge Rücksprache mit dem Prüfungsamt statt, um beispielsweise eine individuelle Streckung der Studienzeit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium ermöglichen zu können. Zudem stehen an der Hochschule sogenannte Pflegelotsinnen und Pflegelotsen zur Verfügung, die Studierende zum Thema Pflege von Angehörigen beraten. Die Hochschule schätzt die Heterogenität der Studierenden und unterstützt bei individuellen Fragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ durchgeführt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Anton Faltermaier, Europa Universität Flensburg
- Frau Prof. Dr. Charis Förster, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken
- Herr Prof. Dr. Ulrich Wehner, Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- Frau Alexandra Theiler, Unfallkasse Baden-Württemberg, Stuttgart
- Herr Harald Unseld Landesverband Kath. Kindertagesstätten e.V., Aalen-Unterrombach
(*kurzfristig erkrankt; schriftliche Stellungnahme vor Vor-Ort-Begutachtung eingereicht*)

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Anneke Klomp, Studierende der Hochschule Niederrhein, Krefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	69,2%
Notenverteilung	1,92 im Studienjahr 2019
Durchschnittliche Studiendauer	6,96 Semester im Studienjahr 2019
Studierende nach Geschlecht	82% weiblich; 18% männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	30.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.07.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2013 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu geben. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)